

**Beidseitige Durchlässigkeit: Gemeinsam flexible  
Lernwege gestalten**

# Newcomer-Workshop zur Anrechnung

**Ann-Christine Birke und Madita Lücker, Projekt MODUS  
Kerstin Mucke, Bundesinstitut für Berufsbildung  
02. Dezember 2024**

# Agenda



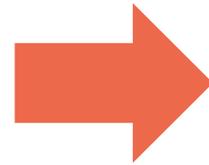
- **Begrüßung & Einführung**
  - Ziel **Anrechnung**
  - **Hintergründe Kooperationsbereich „Anrechnung“**
- **Regulatorische Grundlagen**
  - **in der Hochschule**
  - **Steuerung in der Berufsbildung**
- **Gestaltung von Verfahren**
  - **in der Hochschule**
  - **Berücksichtigung in der Berufsbildung**
- **Inhaltliche Prüfung in der Hochschule**
- **Ansätze von Anrechnung in der beruflichen Bildung**
- **Abschluss** (Ende ca. 12.30 Uhr)

Kurz über uns

# Ziel des HRK-Projekts MODUS



Unterstützung der Hochschulen bei der Umsetzung von qualitätsgesicherter, transparenter und effizienter Anerkennung und Anrechnung



Förderung von studentischer Mobilität sowie vielfältiger und durchlässiger Bildungswege für Lebenslanges Lernen und interkulturellen Austausch



# Maßnahmen



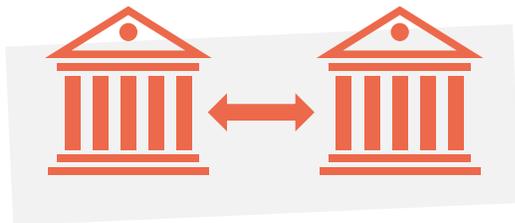
- Abstimmung und Etablierung von allgemeingültigen Qualitätskriterien an Hochschulen
- Verbesserung der hochschulischen Prozesse und Förderung der Nutzung digitaler Möglichkeiten
- Information und Beratung von Hochschulen

# Unterschied zwischen Anerkennung und Anrechnung

## HRK-Definition

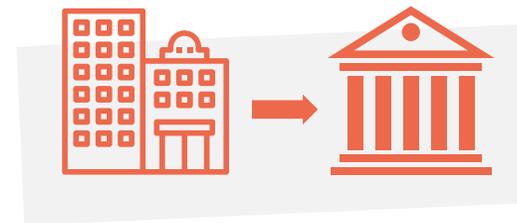
### Anerkennung

Bezieht sich auf **hochschulisch** erbrachte Leistungen

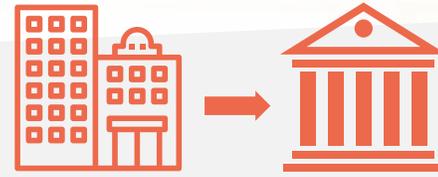


### Anrechnung

Bezieht sich auf **außerhochschulisch** erbrachte Leistungen



# Zielsetzung Anrechnung



- **Durchlässigkeit** zwischen Bildungssektoren erhöhen
- **Flexibilisierung** von Lernwegen
- **Lebenslanges Lernen** und **akademische Weiterbildung** erleichtern
- **Chancengerechtigkeit** und **Würdigung** von Bildungsbiographien
- Hochschulen für **neue Zielgruppen** öffnen
- **Fachkräftemangel** und Wandel der Arbeitswelt

# Kooperationsbereich „Anrechnung“(I)

## Hochschulische Bildung

4. Novelle HS-Rahmengesetz 20.08.1998; § 15, Absatz 3  
(rechtl. Rahmen für **LP-System** zur Akkumulation und zum  
Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen zwischen HS)

Bologna-Erklärung 1999  
(Lernergebnisorientierung als „gemeinsame Sprache“,  
Leistungspunkte)

Zwischen 2000 - 2002 diverse Beschlüsse bzw. Empfehlungen von Bund, Länder und Sozialpartnern; KMK und WR sowie der KOM zur Schaffung von Anrechnungsmöglichkeiten beruflicher Qualifikationen im Sinne des LLL und der Durchlässigkeit)

## Berufliche Bildung

Kopenhagen-Erklärung 2002  
(Leistungspunktesystem in der beruflichen Bildung)

**IT-Weiterbildungssystem 2002**  
(hochschulkompatible Leistungspunkte in der beruflichen  
Bildung mit Blick auf BA/MA)

# Seit über 20 Jahren: „IT-Weiterbildung mit System“

Alt 2002



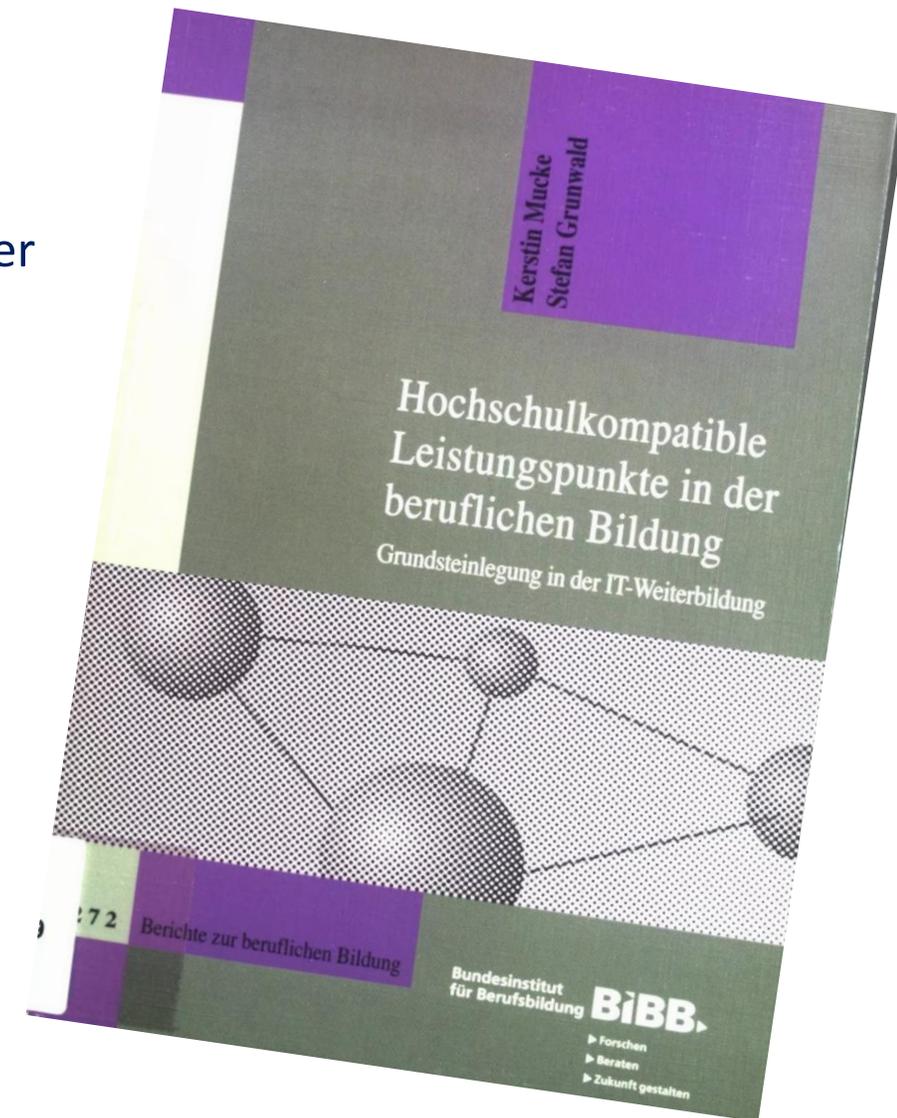
# Beitrag zur Förderung von Durchlässigkeit

**Erstmals** Instrumentarium zur Ermittlung von Leistungspunkten in der beruflichen Bildung entwickelt.

Umsetzung unter Einbezug von

- Standard-Lern- und Arbeitsergebnissen
- Niveaus/Level
- Lern- und Arbeitszeiten

Damit erstmals gezeigt, wie ein Ein- und Umstieg zwischen den beiden Bildungsbereichen durch „Anrechnung“ vorhandener Qualifikationen und Kompetenzen qualitativ umsetzbar gemacht werden kann.



ISBN 9783763910496

# Kooperationsbereich „Anrechnung“ (I)

## Hochschulische Bildung

4. Novelle HS-Rahmengesetz 20.08.1998; § 15, Absatz 3  
(rechtl. Rahmen für **LP-System** zur Akkumulation und zum  
Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen zwischen HS)

Bologna-Erklärung 1999  
(Lernergebnisorientierung als „gemeinsame Sprache“,  
Leistungspunkte)

Zwischen 2000 - 2002 diverse Beschlüsse bzw. Empfehlungen von Bund, Länder und Sozialpartnern; KMK und WR sowie der KOM zur Schaffung von Anrechnungsmöglichkeiten beruflicher Qualifikationen im Sinne des LLL und der Durchlässigkeit)

HQR  
(nationale Definition von Lernergebnissen für den  
Studienzyklus; Beschluss 2004, verabschiedet 2005)

## Berufliche Bildung

Kopenhagen-Erklärung 2002  
(Leistungspunktesystem in der beruflichen Bildung)

**IT-Weiterbildungssystem 2002**  
(hochschulkompatible Leistungspunkte in der beruflichen  
Bildung mit Blick auf BA/MA)

# Kooperationsbereich „Anrechnung“ (II)

Hochschulische Bildung

Berufliche Bildung

## ANKOM 2005 - 2008

Kernstück von Anrechnung ist „Äquivalenzprüfung“  
auf Grundlage eines Inhalts-/Lernergebnis- sowie Niveau-Vergleiches (<http://ankom.dzhw.eu/archiv>)

## DQR ab 2006 – bildungsbereichsübergreifender Ansatz

inhaltlicher Kern ist DQR-Matrix: Niveaubeschreibung zwei Kompetenzkategorien: „Fachkompetenz“ („Wissen“/„Fertigkeiten“) und „Personale Kompetenz“ („Sozialkompetenz“/„Selbständigkeit“).

## DECVET 2007

„Reformansatz“ für vertikale und horizontale Durchlässigkeit  
**innerhalb** der beruflichen Bildung

[https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Abschlussbericht\\_DECVET\\_Durchlaessigkeit\\_und\\_Transparenz\\_foerdern\\_barrierefrei.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Abschlussbericht_DECVET_Durchlaessigkeit_und_Transparenz_foerdern_barrierefrei.pdf)

## Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ 2010 – 2021

(Entwicklung bedarfsorientierter (Weiterbildungs-)Angebote mit Anrechnungsaspekten

<https://www.iit-berlin.de/daten/publikationsuebersicht/> Link: Zum Bibliographie-Dashboard;

<https://offene-hochschulen.de/> )

# REGULATORISCHE GRUNDLAGEN

Anrechnung





# Anrechnung praktisch

Die anrechnende Hochschule behandelt also die andernorts erlangte Leistung so, als wäre sie an der eigenen Hochschule erbracht worden; sie muss nicht noch einmal erbracht und geprüft werden.

## **Herausforderung**

Relevante Informationen mit Ursprung in (mindestens) zwei unterschiedlichen (Bildungs-)Systemen generieren, einschätzen und nutzen



# Regulatorische Grundlagen: Anrechnung

- keine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung
- Art. 12 Abs. 1 GG als einschlägiges Grundrecht
- Aber: **gemeinsamer Orientierungsrahmen**
  - KMK-Beschlüsse zur Anrechnung von 2002 und 2008
  - Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK-Beschluss von 2003 bzw. 2010)
  - Auslegungshinweise durch KMK und Akkreditierungsrat
  - Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. entsprechende Landesverordnung
- Landeshochschulgesetze
- Gerichtsurteile



# Übergeordnete Regelungen

## Was steht drin? Teil I

- Die Hochschulen sind verpflichtet, die Option der Anrechnung anzubieten und entsprechende Verfahren und Kriterien zu entwickeln.
- Die Hochschulen entscheiden über die Anrechnung.
- Beweislast liegt bei Studierenden.
- Es gibt i. d. R. eine Höchstgrenze der Anrechnung von 50 %.
- Zugangsvoraussetzungen „verfallen“ nicht.
- Individuelle und pauschale Anrechnung sind möglich, wenn ...



# Übergeordnete Regelungen

## Was steht drin? Teil II

... wenn

- die für den **Hochschulzugang** geltenden Voraussetzungen gewährleistet sind,
- die Kompetenzen nach **Inhalt und Niveau** dem zu ersetzenden Teil des Studiums gleichwertig sind,
- ggf. die qualitativ-inhaltlichen Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

→ Wenn Gleichwertigkeit vorliegt, muss angerechnet werden.

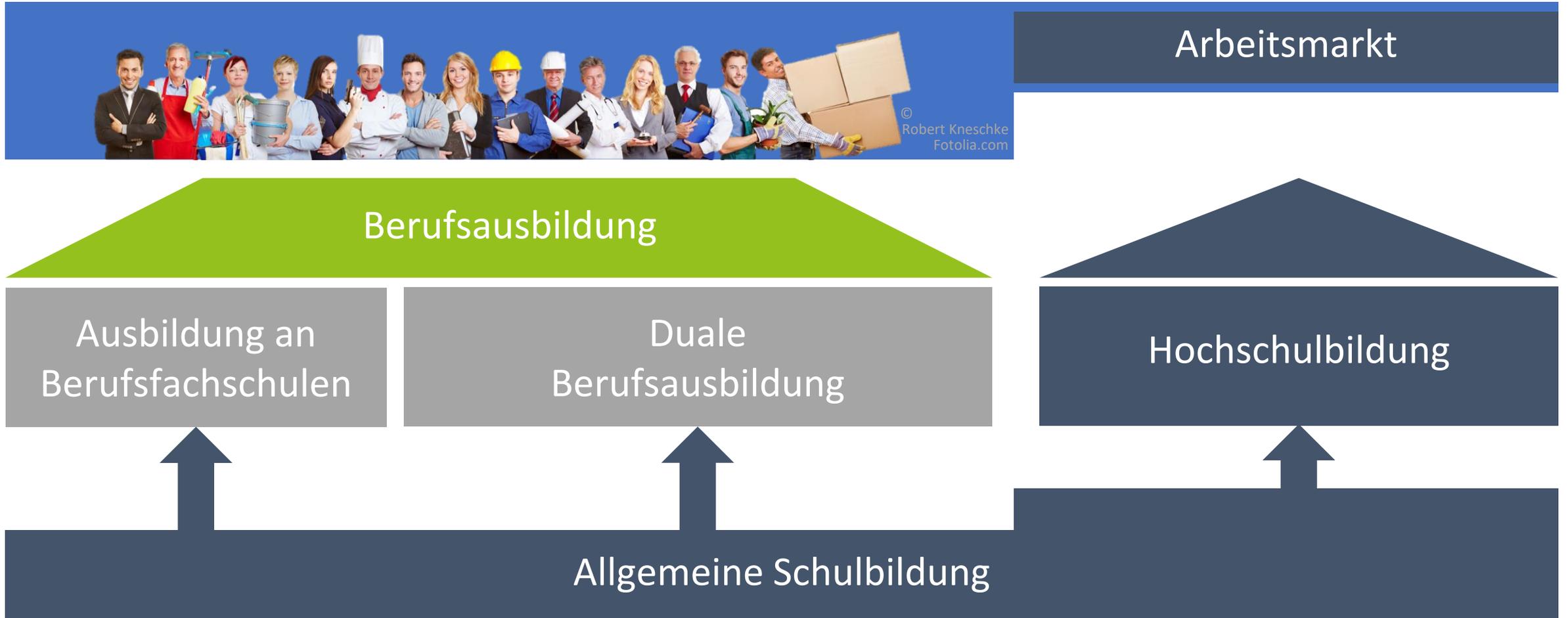
# Verwaltungsakt

Die Anrechnung ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ein **Verwaltungsakt** (VwVfG § 9).

## **Anforderungen** (u.a.):

- (in diesem Fall) auf Antrag
- Fristen
- schriftliche Bestätigung
- Begründete Ablehnung
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Widerspruch/Klage

# Die Duale Berufsausbildung im deutschen Ausbildungssystem



# Das duale Ausbildungssystem: Zwei Lernorte

Vor Corona ca. 525.000 Auszubildende pro Jahr / jetzt rd. 1.2 Mio. insgesamt



# Rechtliche Grundlagen für die duale Berufsausbildung



© Sebastian Duda - Fotolia.com



Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Ausbildungsordnungen AO



Schulgesetze der Länder

Rahmenlehrplan RLP

# Informationen zu Aus- und Fortbildungsberufen nach BBiG



- Enthält alle 328 **bundesweit anerkannten Ausbildungsberufe** in Industrie und Handwerk, im öffentlichen Dienst, in der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft, der Seeschifffahrt und in den freien Berufen.
- Zu allen Berufen sind u.a. Ausbildungsdauer, Rechtsgrundlagen, Schwerpunkte, Fachrichtungen, Wahlqualifikationen sowie die Zuordnung zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) aufgeführt.
- Der statistische Teil liefert Angaben zur Anzahl und zur quantitativen Entwicklung der Ausbildungsberufe sowie zur Zahl der Auszubildenden seit 1970.
- Enthält Verzeichnis der **Regelungen der zuständigen Stellen und des Bundes für die berufliche Fortbildung und Umschulung:**
- <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19757>

# Ausbildungsordnung

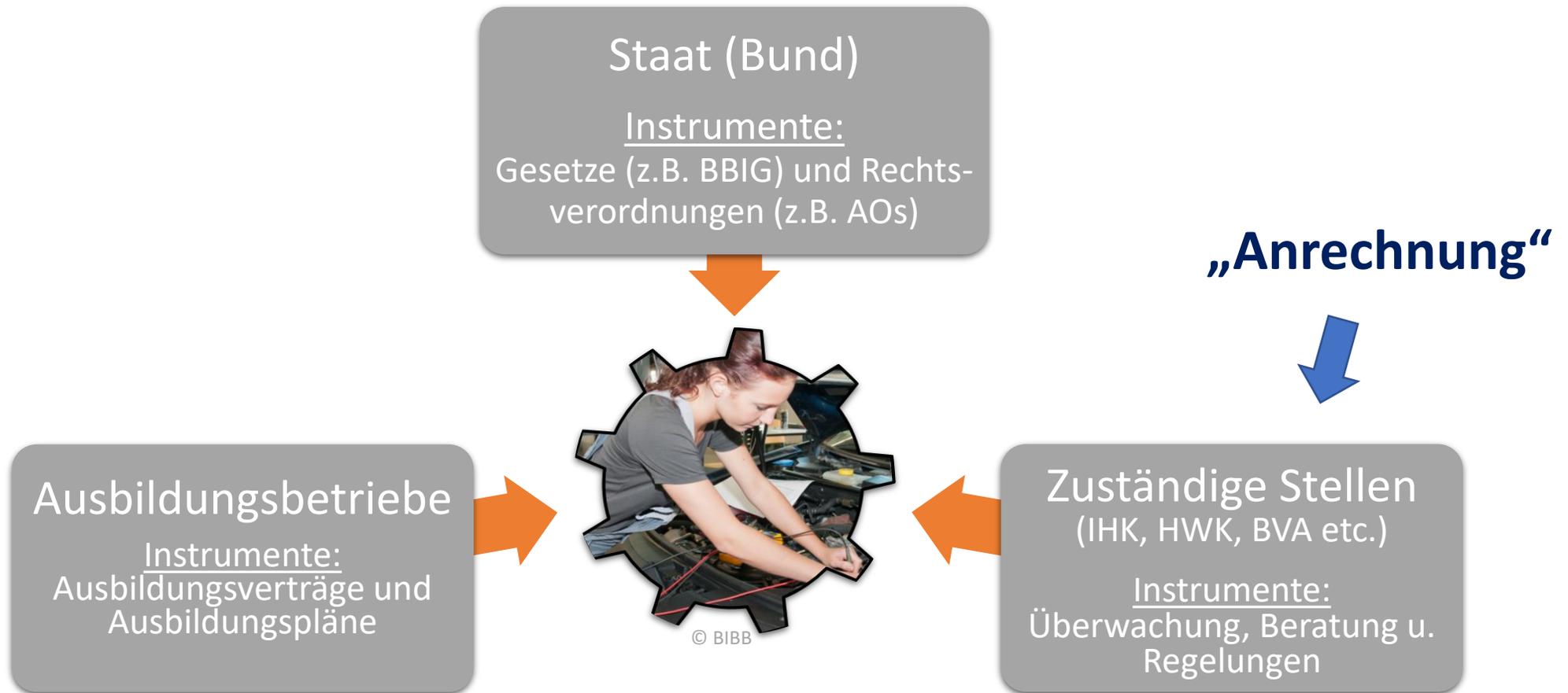
## Mindestinhalte:

- Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsberufsbild
- Ausbildungsrahmenplan
- Prüfungsanforderungen



# Steuerung der betrieblichen Berufsausbildung im Dualen System

(nach dem Berufsbildungsgesetz, BBIG)



# Berufsbildungsgesetz (BBiG); § 71 Zuständige Stellen

- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die **Handwerkskammer** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die **Industrie- und Handelskammer** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die **Landwirtschaftskammer** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die **Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern** und für ihren Tätigkeitsbereich die **Notarkassen** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die **Wirtschaftsprüferkammern** und die **Steuerberaterkammern** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die **Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (7) ..... (9)

# Verständnisfragen



# Gestaltung von Verfahren

Anrechnung



# Grundsätze

- Anrechnung auf Antrag (formal, non-formal, informell)
- Individuellen vs. pauschalen Verfahren
- Konsistenz der Entscheidungen
- Mehrstufiges Verfahren mit verschiedenen Akteuren
- Ablauf (inkl. Fristen) und Zuständigkeiten sind verbindlich und transparent geregelt.

1. Über Anrechnungsmöglichkeiten informieren



2. **Nachweise** zusammenstellen und **Kompetenzen** sichtbar machen



3. **Antrag** auf Anrechnung stellen



4. Antrag entgegennehmen und **formal prüfen**



5. Antrag **inhaltlich prüfen**



6. **Entscheidung** über Anrechnung treffen



7. Entscheidung an Antragsteller:in **übermitteln**



8. Angerechnete Leistung ins System **eintragen**



9. Ggf. **Widerspruch** bei Nichtanrechnung einlegen



# Dokumente und Dokumentationen

- Das Verfahren wird vollständig dokumentiert.
- Auflistung der für einen Antrag notwendigen Dokumente und Bereitstellung von Vorlagen und Formularen.
- Die Qualität der vorgelegten Dokumente ist sichergestellt (vollständig, authentisch, aussagekräftig).
- Es werden einheitliche Arbeitshilfen für die handelnden Akteure bereitgestellt.
- Konsistenz und Erleichterung zukünftiger Entscheidungen wird durch die Nutzung von Datenbanken sichergestellt.



# Formen der Anrechnung

## **Individuelle Anrechnung**

Entscheidung im Einzelfall

formales, non-formales und informelles  
Lernen

individuell Nachweise erbringen, z. B.  
über Portfolios

## **Pauschale Anrechnung**

pauschal für alle Absolvent:innen einer  
bestimmten beruflichen Qualifikation –  
einmalige Überprüfung (i.d.R.  
Kooperationsvereinbarung)

i.d.R. formales Lernen

relevante Zeugnisse und Zertifikate



# Entscheidung: individuell oder pauschal

|               | <b>Individuelle Anrechnung</b>   | <b>Pauschale Anrechnung</b>  |
|---------------|--|--|
| <b>Pro</b>    | <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Flexibel einsetzbar</li><li>➤ Sinnvoll bei niedrigen Fallzahlen und unterschiedlichen Anrechnungsfällen</li><li>➤ Berücksichtigung individueller Bildungsbiographien</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Garantie (Attraktivität)</li><li>➤ schnelle und automatisierte Anrechnung<br/>Weniger Einzelfallanrechnung notwendig</li></ul> |
| <b>Contra</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Hoher individueller Aufwand auf beiden Seiten</li><li>➤ Informationsgrundlage</li><li>➤ i. d. R. erst nach Immatrikulation</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Hoher Initialaufwand</li><li>➤ Je nach Verfahren: regelmäßige Abstimmung mit Partnern notwendig</li></ul>                      |

# Regularien im Kontext „Anrechnung“

**Kein Rechtsanspruch** für eine Anrechnung von hochschulischen Lernleistungen in der beruflichen Bildung.

**Aber:** **BBiG** und **HwO** ermöglichen grundsätzlich eine Verkürzung der **Ausbildung**. Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (Betrieb) und des Auszubildenden hat die **Zuständige Stelle** die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. § 27 b Abs.1 HwO zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das **Ausbildungsziel** in der gekürzten Zeit erreicht wird.

## Voraussetzungen für Verkürzung

- Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss = bis zu 6 Monate
- allg. Hoch- oder Fachhochschulreife oder abgeschlossene Berufsbildung = bis zu 12 Monate
- Im Einzelfall: Lebensalter über 21 Jahren = bis zu 12 Monate
- fachlich einschlägige **Lernleistungen hochschulischen Ursprungs** von mindestens 30 ECTS = bis zu 6 Monate
- Nachweis einschlägiger beruflicher Grundbildung oder einschlägiger Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld = angemessene „Berücksichtigung“
- bei guten Leistungen in der Ausbildung = Vorziehen der Abschlussprüfung um 6 Monate (§ 45 BBiG/§ 37 HwO).

Siehe Empfehlung 129 des BIBB-Hauptausschusses (2021) <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>

# Regularien im Kontext „Anrechnung“

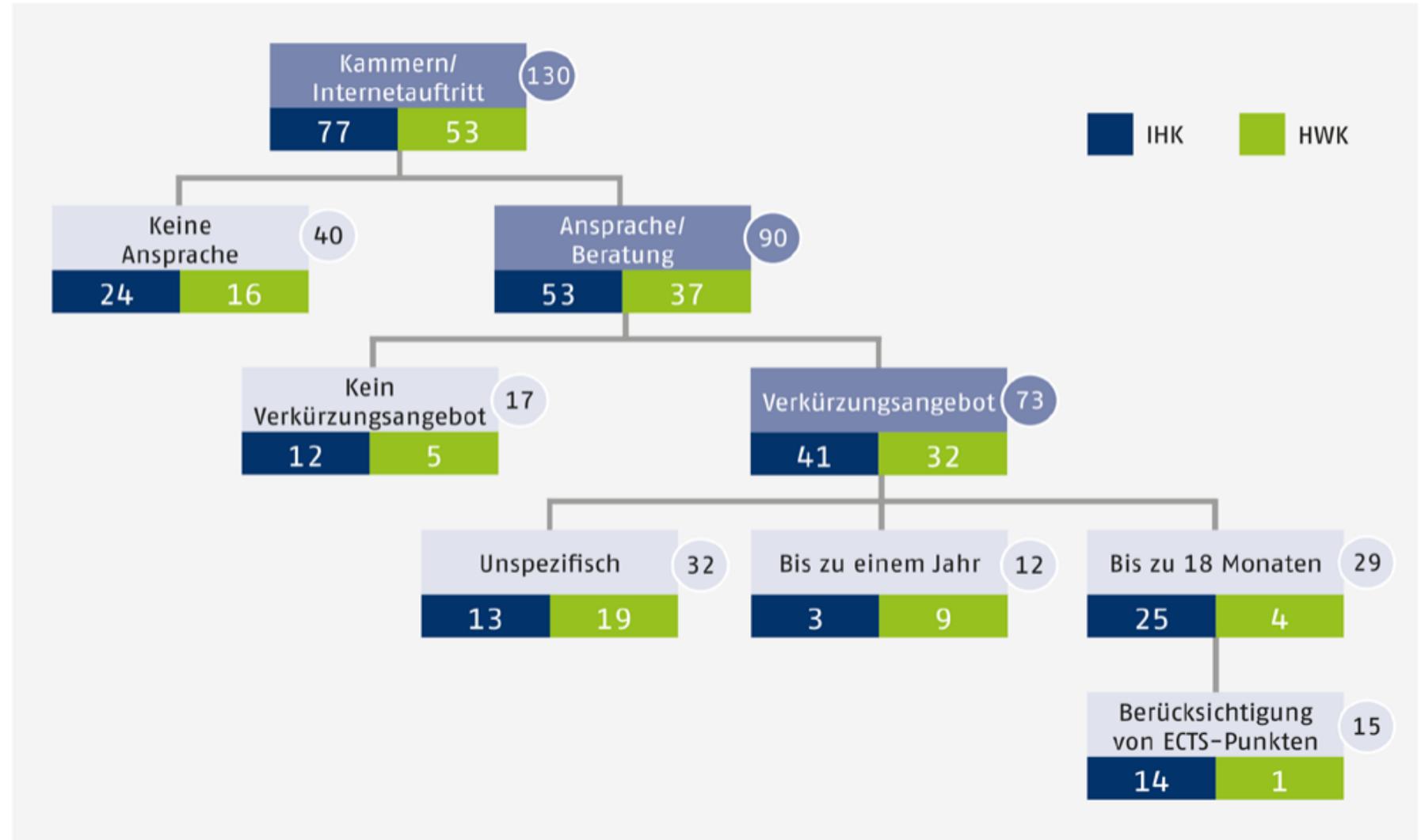
Möglichkeiten der Berücksichtigung von hochschulisch erbrachten Lernleistungen in der beruflichen Bildung:

- Zeitliche **Verkürzung** der **Ausbildung** (beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe) um insgesamt bis zu 18 Monate bei einer mindestens 3-jährigen Ausbildung bzw. 24 Monate bei einer 3 ½ jährigen Ausbildung.

**BIBB–Projekt**  
 (2017 bis 2021)  
 Untersuchung  
 Internetauftritte von  
 Kammern zu  
Ausbildungsangeboten  
 für  
 Studienaussteigende

Ergebnis:  
 Lediglich **Verkürzung**  
 der **Ausbildung** im  
 Rahmen bestehender  
 Verkürzungsoptionen.

Abbildung  
 Angebote der Kammern im Internet für Studienaussteigende



Quelle: BWP 5/2019, S. 46

# Regularien im Kontext „Anrechnung“

## Möglichkeiten der Berücksichtigung von hochschulisch erbrachten Lernleistungen in der beruflichen Bildung:

- Zeitliche **Verkürzung** der **Ausbildung** (beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe) um insgesamt bis zu 18 Monate bei einer mindestens 3-jährigen Ausbildung bzw. 24 Monate bei einer 3 ½ jährigen Ausbildung.

- **Zulassung** zu bestimmten **Fortbildungsprüfungen** im Regelfall (z.B. Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in, Geprüfte/r Berufspädagoge/-pädagogin, Geprüfte/r Informatiker/-in) sowie grundsätzlich aufgrund von **Entscheidungen im Einzelfall** entsprechend der einzelnen **Fortbildungsordnungen** (Prüfungsordnungen).

# Regularien im Kontext „Anrechnung“ (berufliche Weiterbildung)

BIBB-HA-Empfehlung 159 (2014 )  
über Eckpunkte zur Struktur und  
Qualitätssicherung der beruflichen  
Fortbildung nach BBiG und  
Handwerksordnung (HwO);

Regelt:

- Berufliche Anforderungen
- Berufliche Kompetenzen
- Prüfungsmerkmale  
(Zugangsvoraussetzungen,  
Umfang, Übergänge)

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA159.pdf>

(BAnz vom 7. April 2014)

<https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/18310>

Meister, Techniker, geprüfte Fachwirte u.ä.  
berufliche Fortbildungsqualifikationen nach  
§ 53 BBiG bzw. § 42 HwO



# Beispiel im Kontext „Anrechnung“ (berufliche Weiterbildung)

Auszug aus BGBL Nr. 295 vom 2. Oktober 2024

**Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Bachelor Professional in IT**

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

- 1. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- 2. eine erfolgreich abgelegte Prüfung zum Geprüften Berufsspezialisten oder zur Geprüften Berufsspezialistin im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- 3. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens einjährige Berufspraxis,
- 4. den Erwerb von **mindestens 90 Leistungspunkten** nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von **Studienleistungen in einem fachverwandten Studium** und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
- 5. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 muss wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten aufweisen. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 vergleichbar ist.

# Beispiel im Kontext „Anrechnung“(berufliche Weiterbildung)

Auszug BGBL Nr. 295 vom 2. Oktober 2024

**Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Bachelor Professional in IT**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
  - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung
  - § 4 Prüfungsteil „Fachliche Spezialisierung“
  - § 5 Prüfungsteil „IT-spezifische Handlungsfelder“
  - § 6 Prüfungsteil „Mitarbeitendenführung und Personalmanagement“
  - § 7 Prüfungsteil „IT-Projekt“
  - § 8 Prüfungsbereich „IT-Infrastrukturen planen, Systeme und Komponenten integrieren und vernetzen sowie Funktion und Betrieb sicherstellen“
  - § 9 Prüfungsbereich „Informationssicherheit gewährleisten“
  - § 10 Prüfungsbereich „Softwarelösungen planen, entwickeln, implementieren und evaluieren“
  - § 11 Prüfungsbereich „Datenanalysen zur Optimierung von betriebs- und produktionswirtschaftlichen Prozessen planen, durchführen und evaluieren“
  - § 12 Prüfungsbereich „Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung individueller IT-Kundenlösungen“
  - § 13 Prüfungsbereich „Management von IT-Projekten“
  - § 14 Prüfungsbereich „Management von Prozessen mit IT-Bezug“
  - § 15 Prüfungsbereich „Management der Einführung und des Betriebs von IT-Lösungen“
  - § 16 Prüfungsbereich „Personalplanung und -entwicklung“
  - § 17 Prüfungsbereich „Führen von Mitarbeitenden und Teams“
  - § 18 Prüfungsbereich „Planen, Durchführen und Dokumentieren eines IT-Projektes“
- §.....

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/295/VO.html>

# Verständnisfragen



Inhaltliche Prüfung

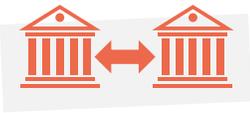
Anrechnung



# Anrechnung

## 3 Inhaltliche Prüfung





# Grundgedanken der Anrechnung

- Kompetenzen können in unterschiedlichen (formalen, non-formalen oder informellen) Bildungszusammenhängen erlangt worden sein
- Bereits erworbene Kompetenzen sollen nicht mehrfach abgefragt werden
- Anrechnung zielt darauf, die Aufnahme oder die Verkürzung eines Hochschulstudiums zu ermöglichen



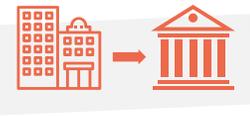
# Kriterium der Gleichwertigkeit: Die Äquivalenzprüfung

## Inhalt

- Prüfung, inwieweit die andernorts erworbenen Kompetenzen mit denen des Studienmoduls vergleichbar sind.
- i.d.R. keine GleichARTIGKEIT, sondern Prüfung eines inhaltlichen Deckungsgrads (z.B. 75%)
- die relevanten Lernergebnisse können in mehreren Modulen enthalten sein
- Gegenüberstellung in Matrix (PORTFOLIO) sinnvoll

## Niveau

- Prüfung, inwieweit die andernorts erworbenen Kompetenzen hinsichtlich bestimmter Niveaukriterien gleichwertig sind
- Bewertungsbasis: Referenzsysteme



# Referenzsysteme, Portfolios und Kompetenzfeststellungsverfahren

- Für den Gleichwertigkeitsvergleich von Lernergebnissen werden einheitliche **Referenzsysteme** (z.B. Qualifikationsrahmen, Taxonomien) verwendet.
- Zur Beurteilung und Gegenüberstellung von Lernergebnissen werden **Portfolios** verwendet.
- Mögliche **Kompetenzfeststellungsverfahren** sind bekannt und verbindlich geregelt.

# Regularien im Kontext „Anrechnung“

Möglichkeiten der Berücksichtigung von hochschulisch erbrachten Lernleistungen in der beruflichen Bildung:

- zeitliche **Verkürzung** der **Ausbildung** (beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe) um insgesamt bis zu 18 Monate bei einer mindestens 3-jährigen Ausbildung bzw. 24 Monate bei einer 3 ½ jährigen Ausbildung

- **Zulassung** zu bestimmten **Fortbildungsprüfungen** im Regelfall (z.B. Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in, Geprüfte/r Berufspädagoge/-pädagogin, Geprüfte/r Informatiker/-in) sowie grundsätzlich aufgrund von **Entscheidungen im Einzelfall** entsprechend der einzelnen **Fortbildungsordnungen**

- **Verkürzung von Fachschulbildungsgängen**  
(Beispiel: in NRW existiert seit 2021 eine entsprechende Rechtsvorschrift).

# Regularien im Kontext „Anrechnung“

Möglichkeiten der Berücksichtigung von hochschulisch erbrachten Lernleistungen in der beruflichen Bildung:

- zeitliche **Verkürzung** der **Ausbildung** (beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe) um insgesamt bis zu 18 Monate bei einer mindestens 3-jährigen Ausbildung bzw. 24 Monate bei einer 3 ½ jährigen Ausbildung

- **Zulassung** zu bestimmten **Fortbildungsprüfungen** im Regelfall (z.B. Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in, Geprüfte/r Berufspädagoge/-pädagogin, Geprüfte/r Informatiker/-in) sowie grundsätzlich aufgrund von **Entscheidungen im Einzelfall** entsprechend der einzelnen **Fortbildungsordnungen**

- **Verkürzung von Fachschulbildungsgängen**  
(Beispiel: in NRW existiert seit 2021 eine entsprechende Rechtsvorschrift)

Einzelfallprüfung der  
Zuständigen Stelle

Landes-  
ministerien

# Beispiele/Ansätze Anrechnung in der Berufsbildung

## Forschungsprojekt „Reziproke Anrechnung“ FH Bielefeld

Entwicklung eines Verfahrens zur Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen auf Leistungen der beruflichen Bildung an den **Fachschulen** des Landes Nordrhein-Westfalen“

Prof. Dr. A. Benning, Prof. Dr. H. Burchert  
sowie Frau Cl. Küper, M. A. Reha-Wissenschaften

Laufzeit: 1.12.2020 - 31.5.2022



### Ergebnis:

Für **Studienabbrecher** (mit einer vorherigen beruflichen Ausbildung) auf Antrag eine **pauschale Anrechnung** und damit **Verkürzung** der **Fachschulausbildung** und früherer Start ins Berufsleben als:

- staatl. anerkannte:r Erzieher:in,
- staatl. anerkannte:r Heilerziehungspfleger:in,
- staatl. geprüfte:r Techniker:in und
- staatl. geprüfte:r Betriebswirt:in.

Zu BASS 13-73

**Anrechnung  
von hochschulischen Qualifikationen  
auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs  
der Fachrichtung Betriebswirtschaft,  
Elektrotechnik, Heilerziehungspflege,  
Maschinenbautechnik oder Sozialpädagogik**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 09.11.2021 - 311-6.03.01.03-158304

Rechtsvorschrift ergänzt um:

- . Antragsformular mit Gutachten-Vordruck,
- . Handreichung mit der Erläuterung der Anrechnungsschritte,
- . Liste aller affinen und bedingt affinen Studiengänge aus NRW 2021.

# Beispiele/Ansätze Anrechnung in der Berufsbildung

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hildesheim/Holzminden/Göttingen (HAWK)  
in Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

Studiengang Orthobionik (B.Sc.)

<https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/bsc-orthobionik-goettingen>

national sowie  
international  
einzigartig

Antrag an kooperierende Handwerkskammer (HWK)

Anrechnung der Studieninhalte  
auf die Meisterqualifizierung für das Orthopädie- und Bandagist\*innenhandwerk

Prüfung vor dem Meisterprüfungsausschuss und Nachweis der Ausbildereignungsprüfung

Bachelor- und Meisterabschluss  
durch reziproke Anrechnung

# Verständnisfragen





Vielen Dank!



Ann-Christine Birke, Madita Lücker  
02. Dezember 2024

Hochschulrektorenkonferenz  
Projekt MODUS – Mobilität und Durchlässigkeit  
stärken

Ahrstraße 39, 53175 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 887-126

[modus@hrk.de](mailto:modus@hrk.de)

[www.hrk-modus.de](http://www.hrk-modus.de)

Kerstin Mucke

BIBB/AB 4.2

Fon: 0228/107-1325

[kerstin.mucke@bibb.de](mailto:kerstin.mucke@bibb.de)

[www.bibb.de](http://www.bibb.de)

# ...weiterer Ablauf

- Mittagessen im Foyer
- Beginn der Konferenz: 13.30 Uhr

